

Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **21/1935 (1935)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-36287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dem Direktor steht ein Buchhalter zur Seite, der die Kasse und die Korrespondenz des Gutsbetriebes führt und der auch Unterricht in der Buchhaltung und verwandten Fächern zu erteilen hat.

Kanton Aargau.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz von 1865 mit seitherigen Abänderungen. — Reglement für die Aargauische Kantonsschule vom 28. Februar 1908. — Reglement für das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut vom 22. März 1912. — Reglement für die Aargauische Töchterschule vom 11. März 1935. — Reglement für das Lehrerseminar Wettingen vom 5. April 1902. — Gesetz über das Lehrlingswesen vom 31. Januar 1921. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Lehrlingswesen vom 31. Januar 1921, vom 15. September 1922. — Reglement für die Inspektion der aargauischen Handwerker-schulen vom 24. Juni 1927. — Reglement für die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 27. Februar 1931. — Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse vom 30. Mai 1925. — Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der kaufmännischen Schulen und Kurse vom 18. September 1925. — Reglement für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau vom 21. September 1922. — Revidiertes Dekret betreffend die Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule vom 19. April 1900.

Höhere Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Die Oberaufsicht üben die Erziehungsdirektion und der ihr beigeordnete Erziehungsrat aus.¹⁾

1. Kantonsschule in Aarau.

Zur besondern Beaufsichtigung und Leitung der Kantons-schule (Gymnasium, technische Abteilung [Oberrealschule] und Handelsabteilung) ernennt der Regierungsrat für jede dieser Abteilungen Inspektoren. Jeder Inspektor hat den seiner Aufsicht unterstellten Unterricht jedes Semester wenigstens zwei-mal zu besuchen. Die Inspektoren leiten und begutachten die ordentlichen Aufnahmeprüfungen und die Jahresprüfungen. Sie bilden unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors das Inspektorat der Kantonsschule, welches aus elf Mitgliedern besteht und regel-mäßig halbjährlich und sonst, so oft es nötig ist, zur Beratung von Angelegenheiten der Schule mit Beiziehung des Rektors zu-sammentritt (Inspektorenkonferenz).

Neben dieser Inspektorenkonferenz bestehen die besondern Kommissionen für die Maturitätsprüfung am Gymnasium, für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung und für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung.

¹⁾ Über die Befugnisse dieser Behörden siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 125.

Die unmittelbare Leitung der Kantonsschule ist einem Rektor übertragen, dem ein Stellvertreter (Konrektor) zur Seite steht. Rektor und Konrektor werden aus den Hauptlehrern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Jeder Lehrer ist gehalten, das ihm übertragene Rektorat zu übernehmen, wenn er es nicht bereits zwei Amtsperioden bekleidet hat.

Der Rektor wacht über die Ausführung des Lehr- und Stundenplans und der Reglemente, sowie über die Vollziehung der Anordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden. Er leitet die Lehrerversammlung und führt deren Beschlußfassung aus. Den Sitzungen der Inspektoren wohnt er mit beratender Stimme bei. Im besondern behandelt er die Disziplinarvergehen, nimmt die Schüleranmeldungen entgegen, trifft die Einleitung zur Vornahme der Prüfungen, hält die Zensuren ab, sorgt für Stellvertretung der Lehrer, führt ein Schülerverzeichnis und ein Tagebuch, sorgt für die Aufstellung des Stundenplans etc. Der Konrektor übernimmt bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Rektors dessen sämtliche Geschäfte und Befugnisse.

Sämtliche Hauptlehrer bilden unter dem Vorsitz des Rektors die Lehrerversammlung. Sie wird vom Rektor ordentlicherweise am Schluß eines jeden Quartals und außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen. Auf Begehren dreier Lehrer ist der Rektor gehalten, eine außerordentliche Versammlung zu veranstalten. Zu den Quartalkonferenzen sind auch die Hilfslehrer beizuziehen. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn die Mehrheit der Hauptlehrer anwesend ist. Die Versammlung überträgt einem Lehrer das Aktuariat auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Lehrerversammlung begutachtet alle innern Verhältnisse der Anstalt, den Lehrplan, sowie alle die Schulordnung und Disziplin betreffenden, von der Behörde ihr zugewiesenen Gegenstände und kann von sich aus der letztern hierauf bezügliche Wünsche und Anregungen vorlegen. Im besondern liegen ihr folgende Geschäfte ob: Sie berät quartalweise die Zensur der Schüler, begutachtet die Stipendien- und Dispensationsgesuche, macht die Vorschläge für die Aufnahmen, Promotionen, die Festsetzung der Repetitorien und Ansetzung der Aufnahmeprüfungen und den Beginn der Ferien. Sie ernennt den Bibliothekar, handhabt die Disziplinarordnung und erledigt die ihr vom Rektor übertragenen Disziplinarvergehen der Schüler.

Zur Erzielung der nötigen Übereinstimmung in der Behandlung der Lehrfächer auf den verschiedenen Unterrichtsstufen finden nach Bedürfnis und auf Anregung des Rektors besondere Konferenzen der Lehrer der gleichen oder verwandter Fächer statt.

2. Aargauisches Lehrerinnenseminar und Aargauische Töcherschule Aarau.

Beide Schulen, sowohl das Lehrerinnenseminar als auch die im Frühjahr 1935 errichtete Töcherschule, unterstehen der Aufsicht der Seminarkommission. Diese besteht aus dem Erziehungsdirektor und den auf Grund des Vertrages mit der Gemeinde Aarau vom 3. März 1918 gewählten Mitgliedern. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Rektor, beziehungsweise sein Stellvertreter (Konrektor), wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

Der Seminarkommission fallen besonders folgende Geschäfte zu: a) Aufsicht über das Seminar hinsichtlich der Vollziehung aller bezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse; b) Überwachung des Unterrichts, des Gesundheitswesens und der Disziplin; c) Genehmigung des Stundenplanes; d) Entscheidung über Aufnahmen und Promotionen; e) Abordnung zu den Aufnahmeprüfungen; f) Bezeichnung des Stellvertreters für den Rektor; g) Aufstellung des Voranschlags für das Staatsbudget zuhanden der Erziehungsdirektion; h) Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; i) Behandlung der von den Mitgliedern, dem Rektor und der Lehrerversammlung an sie gebrachten Verhandlungsgegenstände; k) Abwandlung von Beschwerden; l) Erledigung von Disziplinarfällen. Die Mitglieder der Seminarkommission haben Schulbesuche zu machen.

Die Leitung beider Anstalten geschieht durch den Rektor. Dieser vollzieht die Aufträge der Seminarkommission. Er nimmt die Schülerinnenanmeldungen entgegen, führt eine Schulchronik, sorgt für die Befolgung der Vorschriften des Reglements, des Lehr- und Stundenplanes und für die Handhabung der Schuldisziplin. Er hat das Recht auf beschränkte Urlaubserteilung an Lehrer und Schülerinnen, überwacht die Absenzen der Lehrer und Schülerinnen, leitet die Verhandlungen der Lehrerversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er entwirft den Stundenplan und legt ihn der Lehrerversammlung und der Seminarkommission vor. Er verfaßt den Jahresbericht.

Der Stellvertreter des Rektors (Konrektor) unterstützt diesen in seinen Amtsgeschäften und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Die Hauptlehrer bilden die engere, Hauptlehrer und Hilfslehrer zusammen die weitere Lehrerversammlung. Erstere versammelt sich, so oft zuständige Geschäfte zu behandeln sind, letztere gegen Schluß jedes Quartals. Hilfslehrer können auch, wenn das Interesse ihrer Fächer es erheischt, zu den engern

Lehrerversammlungen beigezogen werden. Die Lehrer der Übungsschule gehören zu den Hauptlehrern. Die Teilnahme an der Lehrerkonferenz ist obligatorisch.

Die weitere Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse: a) Begutachtung des vom Rektor entworfenen Stundenplans; b) Anträge auf Abänderung des Lehrplans; c) Vorschläge für die Jahresbudgets einzelner Lehrfächer und der Bibliothek; d) Vorschlag zur Verteilung der Stipendien; e) Abwandlung schwerer Disziplinarfälle; f) Ausfertigung der Quartalzeugnisse; g) Vorschläge für die Aufnahme und Promotionen der Schülerinnen; h) Prüfung und Begutachtung aller vom Rektor und den Oberbehörden ihr zugewiesenen Gegenstände; i) Vorschlag an die Erziehungsdirektion über Festsetzung der Ferien, sowie über Abhaltung der Prüfungen und Repetitorien.

3. Lehrerseminar Wettingen.

Die Seminarkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor und den vom Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates gewählten Inspektoren. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors jährlich wenigstens zweimal und sonst, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Seminardirektor, beziehungsweise sein Stellvertreter, wohnt den Sitzungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

Die Geschäfte der Seminarkommission des Lehrerseminars Wettingen entsprechen im ganzen denjenigen der Seminarkommission des Lehrerinnenseminars. Die Inspektoren besuchen die Anstalt während eines Semesters wenigstens zweimal und erstatten der Erziehungsdirektion ihren Inspektoratsbericht. Sie wohnen den Jahresprüfungen bei.

Der Direktor, beziehungsweise sein Stellvertreter, hat die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt. Er sorgt für Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, wie der Beschlüsse der Oberbehörden und der Lehrerversammlung. Sein Geschäftskreis umfaßt insbesondere: 1. Aufsicht über die Amtstätigkeit der Lehrer; 2. Verteilung der Wocheninspektion unter die im Seminar wohnenden Lehrer und in Verbindung mit der Lehrerversammlung die Aufsicht über die Zöglinge in bezug auf Kost und Disziplin; 3. Anstellung und Entlassung des nötigen Verwaltungspersonals; 4. Aufsicht über die Ökonomie. Im übrigen hat der Seminardirektor die Befugnisse, die auch dem Rektor des Lehrerinnenseminars zustehen. Er ist zur Erteilung von wenigstens zwölf und höchstens fünfzehn wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Sämtliche Lehrer, mit Einschluß der Übungsschullehrer und des Verwalters, bilden unter dem Vorsitz des Direktors, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, die *Lehrerversammlung*. Zu den Vierteljahrssitzungen sind auch die Hilfslehrer beizuziehen. Die Protokolle sind der Seminarkommission vorzulegen. Die Befugnisse entsprechen denjenigen der Lehrerversammlung des Lehrerinnenseminars in Aarau.

Der Verwalter des Seminars steht unter der speziellen Aufsicht des Direktors. Er besorgt die Haus- und Gartenwirtschaft und führt das Rechnungswesen der Anstalt.

*

Neben den beiden Seminarkommissionen besteht die beiden Anstalten gemeinsame *Patentprüfungskommission*.

Berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung.

Der Entwurf eines kantonalen Einführungsgesetzes über die berufliche Ausbildung mit Botschaft vom 28. Juli 1934 liegt beim Großen Rate. Die Anpassung des Berufsschulwesens an die Bundesvorschriften ist im Gang. Auf Grund der noch bestehenden Vorschriften sind die Aufsichtsverhältnisse geregelt wie folgt:

Der Regierungsrat ist oberste Aufsichtsbehörde und oberste Rekursinstanz für das Lehrlingswesen. Er erläßt die nötigen Vollziehungsverordnungen und Regulative.

Der Vollzug der Gesetzesbestimmungen liegt der *Erziehungsdirektion* ob. Sie übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen und das berufliche Bildungswesen aus.

Der Erziehungsdirektion ist eine *kantonale Lehrlingskommission* beigegeben. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Erziehungsdirektor oder dessen ordentlicher Stellvertreter. Die Lehrlingskommission besteht, außer dem Erziehungsdirektor, aus 8–10 Mitgliedern, die nach Einholung unverbindlicher Vorschläge der in Betracht fallenden Berufsverbände und Organisationen seitens der Erziehungsdirektion auf deren Antrag vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsperiode gewählt werden. Die Kommission wird von der Erziehungsdirektion nach Bedürfnis einberufen.

Die Lehrlingskommission ernennt für eine vierjährige Amtsdauer folgende *Subkommissionen*, bestehend aus je fünf Mitgliedern: a) eine Subkommission für das gewerbliche Bildungswesen und die gewerblichen Lehrlingsprüfungen, bestehend aus Vertretern der gewerblichen und industriellen Betriebe, der weiblichen Berufe und der gewerblichen Schulen; b) eine Sub-

kommission für das kaufmännische Bildungswesen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen, zuständig für die Lehrverhältnisse der kaufmännischen Betriebe und der Notariats- und Verwaltungsbureaux, bestehend aus Vertretern der Geschäftsherren und Angestellten und der kaufmännischen Berufsschulen; c) eine Subkommission für die Organisation und Durchführung der Berufsberatung.

Die Subkommission für das gewerbliche Bildungswesen und die gewerblichen Lehrlingsprüfungen hat insbesondere folgende Obliegenheiten: a) die Begutachtung der Organisation, der finanziellen Grundlage und der Lehrpläne der gewerblichen Berufsschulen, der gewerblichen Fachschulen und Fachkurse zuhanden der Erziehungsdirektion, sowie die Feststellung der für die Lehrlinge der verschiedenen Berufsarten obligatorischen Schulfächer; b) die Aufsicht über diese Schulen und Kurse (vorbehalten die besondere Stellung des kantonalen Gewerbemuseums); c) die Leitung der Lehrlingsprüfungen und die Festsetzung der Programme für die von den Berufsverbänden selbständig durchgeführten Fachprüfungen und die Aufsicht über dieselben. Die Subkommission für das kaufmännische Bildungswesen hat die entsprechenden Obliegenheiten mit Bezug auf die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in kaufmännischen Betrieben, sowie in Notariats- und Verwaltungsbureaux.

Die kantonale Lehrlingskommission ernennt auf den Vorschlag der zuständigen Subkommission die zur Durchführung der Lehrlingsprüfungen nötigen Kreisprüfungskommissionen und auf eine vierjährige Amtsdauer die nötige Zahl von Inspektoren (für die kaufmännischen Schulen bestehen zwei Inspektoren).

Die Inspektion für die gewerblichen Berufsschulen erfaßt alle Fächer der betreffenden Schule, während die Inspektion für die kaufmännischen Berufsschulen nach Fächergruppen organisiert ist in der Weise, daß ein Inspektor die Sprachfächer, der andere die übrigen Fächer überwacht. Die Inspektoren besuchen den Unterricht ordentlicherweise jährlich zweimal und erstatten alljährlich Bericht an die Erziehungsdirektion. Die Inspektoren für die gewerblichen Berufsschulen bilden unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors die Inspektorenkonferenz. Die Verteilung der Schulen unter die einzelnen Inspektoren ist Sache der Erziehungsdirektion. Jeweilen zu Beginn der Amtsdauer soll in der Zuteilung der Schulanstalten an die Inspektoren ein angemessener Wechsel stattfinden.

Die zwei Inspektoren für die kaufmännischen Berufsschulen können von der Erziehungsdirektion oder von der Subkommission für das kaufmännische Bildungswesen zur Begutachtung allge-

meiner oder besonderer Fragen der kaufmännischen Berufsschulen herangezogen werden.

Für jede gewerbliche und kaufmännische Berufsschule ist ein Schulvorstand oder eine Unterrichtskommission zu bestellen. Die Kommission soll bestehen aus Vertretern der Gemeinde des Schulortes, aus einem Vertreter der Gemeinden, die regelmäßig eine größere Anzahl Schüler zur Schule schicken, und aus Vertretern der beruflichen Interessenkreise. Ihre Wahl wird durch das Reglement der Schule geordnet. Die Befugnisse der Kommission sind insbesondere: Erlaß des Schulreglements, Aufstellung der Lehr- und Stundenpläne, Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnungen, Aufsicht über den Unterricht und den Unterrichtsbesuch, Handhabung der Disziplin und Abwandlung der Absenzen und Bußen, Anstellung und Entlassung der Lehrer und Feststellung der Anstellungsbedingungen.

Die gewerbliche und die kaufmännische Berufsschule stehen unter der Leitung eines Rektors, der durch die Unterrichtskommission aus der Mitte der Lehrerschaft gewählt wird. Er wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei. Sein Pflichtenkreis wird durch das Reglement der Schule bestimmt.

Die Gesamtheit der Lehrer an den gewerblichen Berufsschulen, Fachkursen und Fachschulen bilden die kantonale Handwerkerschulkonferenz. Auch die Lehrerschaft an den kaufmännischen Bildungsanstalten ist zur kantonalen Handelslehrerkonferenz zusammengeschlossen. Die Konferenzen sind begutachtendes Organ und behandeln alle einschlägigen Schulfragen, die ihnen zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Sie haben auch das Recht, von sich aus Anträge zu stellen.

Kantonales Gewerbemuseum und Gewerbeschule in Aarau.¹⁾

Die Aufsichtsverhältnisse an dieser Schule sind wie folgt geregelt:

Der Erziehungsdirektion ist eine Aufsichtskommission beigegeben, in die der Regierungsrat fünf und der Gemeinderat Aarau drei Mitglieder wählt. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor und das Aktuariat dessen Sekretär. Der Aufsichtskommission liegen unter anderem ob: a) die Aufsicht über das gesamte Gewerbemuseum und dessen Vertretung bei den Behörden; b) die Begutachtung der ihr durch den Regierungsrat oder die Erziehungsdirektion zugewiesenen

¹⁾ Die Schule umfaßt: die gewerbliche Berufsschule (Handwerkerschule), die Fachschule für das Baugewerbe, die Frauenarbeitsschule, sowie Kurse von verschiedener Art und Dauer.

Fragen gewerblicher Art; c) die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Stellen des Direktors, des Assistenten, des Bibliothekars, der Hauptlehrer, Hauptlehrerinnen, Konservatoren und Hilfslehrer; d) die Wahlen der Inspektoren und der besondern Kommissionen für einzelne Aufgaben; e) die Prüfung des Lehrplans, des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets.

Die Inspektion der Anstalt wird besorgt durch die Mitglieder der Aufsichtskommission; für die Frauenarbeitsschule sind zwei Inspektorinnen hinzugezogen.

Die unmittelbare Leitung und Überwachung des Gewerbe-museums und seiner Schulen geschieht durch den auf vier Jahre vom Regierungsrat gewählten Direktor. Seine wichtigsten Befugnisse sind: a) Vollziehung aller reglementarischen Vorschriften und der Beschlüsse der Aufsichtsorgane; b) Antragstellung an die Aufsichtskommission über die von ihnen vorzubereitenden oder endgültig zu entscheidenden Gegenstände; c) alle Verrichtungen zur Verwirklichung des Anstaltszweckes, soweit sie nicht der Aufsichtskommission zugeschrieben sind, insbesondere die Errichtung, Leitung und Verwaltung des gewerblichen Unterrichts; d) Neuanschaffungen; e) Auskunftserteilung in Fragen gewerblicher Art; f) Abfassung des Jahresberichtes; g) Erteilung von Urlaub an Lehrer und Schüler; h) Überwachung des Absenkenwesens und Abwandlung leichter Disziplinarvergehen der Schüler; i) Erteilung von höchstens zwölf Unterrichtsstunden. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

Der Direktor wird im Verhinderungsfall vertreten durch den ihm beigegebenen Assistenten in allen den Gewerbe-förderungsdienst und das Dienstpersonal betreffenden Angelegenheiten, durch einen von der Aufsichtskommission auf vier Jahre zum Direktor-Stellvertreter gewählten Hauptlehrer in allen Angelegenheiten der Gewerbeschule.

Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen bilden unter dem Vorsitz des Direktors die Lehrerversammlung. Zur Behandlung besonderer Fragen und Vorlagen kann der Direktor Fach- und Gruppenkonferenzen einberufen. Die Lehrerversammlung hat unter anderem folgende Befugnisse: 1. Beratung des vom Direktor entworfenen Stundenplans zuhanden der Aufsichtskommission; 2. Antrag auf Änderung des Lehrplans; 3. Vorschläge für die Jahresvoranschläge der einzelnen Lehrfächer und für die Bibliothek; 4. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle; 5. Beschlußfassung über die Promotion der Schüler und Erteilung der Abgangszeugnisse; 6. Prüfung und Begutachtung der den Schulbetrieb betreffenden Fragen, sowie der ihr vom Direktor und den

Aufsichtsbehörden zugewiesenen Gegenstände; 7. Besprechung der Unterrichtsgegenstände im Interesse eines methodisch geregelten Unterrichts und gleichmäßigen Zusammenarbeitens in den verschiedenen Disziplinen einer Abteilung.

B. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg.

Die Schule untersteht der Landwirtschaftsdirektion. Die unmittelbare Aufsicht führt eine Kommission von Fachmännern unter dem Vorsitz des Landwirtschaftsdirektors. Diese Kommission, ergänzt durch zwei Damen, amtet auch als Aufsichtsbehörde der Haushaltungsschule.

Das Rektorat ist einem Fachlehrer übertragen.

Kanton Thurgau.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über die Organisation der Kantonsschule vom 20. Wintermonat 1882. — Reglement für die Aufsichtskommission der thurgauischen Kantonsschule vom 5. Juni 1869. — Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars vom 25. April 1911. — Reglement der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Kreuzlingen vom 23. Oktober 1854. — Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923. — Reglement für die Thurgauische landwirtschaftliche Winterschule Arenenberg vom 31. Oktober 1904.

Die Oberaufsicht und Leitung des gesamten Schulwesens übt der Regierungsrat aus, und zwar durch das Erziehungsdepartement.¹⁾ Für die landwirtschaftliche Schule ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.²⁾

Die besondere Aufsicht ist einer Aufsichtskommission übertragen. Diese besteht nebst dem Vorstande des Erziehungsdepartementes als Präsidenten aus vier Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Departementssekretär besorgt die Protokollführung.

Die Aufsichtskommission versammelt sich auf den Ruf ihres Präsidenten, so oft das Bedürfnis es erheischt. Der Rektor wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei, ausgenommen diejenigen Verhandlungen, die ihn persönlich betreffen.

Die Aufsichtskommission wacht über die Vollziehung des Gesetzes, der Reglemente, der Verordnungen und Beschlüsse des

¹⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 131.

²⁾ Abteilungen: Gymnasium und Industrieschule.